



Herrn
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

GZ: BMASGK-460.002/0041-VII/B/8/2018

Wien, 27.7.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1019 /J der Abgeordneten Mag. Lockerer und andere** wie folgt:

Soweit in der Begründung der Anfrage eine freiwillige Mitgliedschaft zu den Arbeiterkammern angeregt wird, ist dem anzumerken, dass die österreichische Bundesverfassung die Einrichtung von Kammern als gesetzliche Interessenvertretung zwar nicht regelt, jedoch deren Existenz voraussetzt. Ein zentrales Wesensmerkmal der Kammern, so wie diese verfassungsrechtlich vorausgesetzt und anerkannt sind, ist aber jedenfalls die Pflichtmitgliedschaft.

Die finanzielle Ausstattung der Arbeiterkammern bildet eine notwendige Grundlage und Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere gegenüber ihren Mitgliedern in Form der kostenlosen Beratung bei arbeitsrechtlichen, konsumentenschutzrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen, der kostenlosen Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden sowie durch die umfassende Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Grundlagenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesetzesbegutachtungen und -verhandlungen.

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer beziehen, ist schließlich anzumerken, dass diese über kein eigenes Büro verfügt. Vielmehr werden deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt.

Die Bundesarbeitskammer verfügt überdies auch über kein eigenes Budget. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Besorgung von deren Bürogeschäften gemäß § 90 Abs. 3 AKG von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien und wird in deren sonstigen Erträgen ausgewiesen (siehe insb. Beilage 8).

Frage 1:

Zu den Pensionszahlungen siehe Beilage 1.

Frage 2:

Zum Anteil der Pensionszahlungen am Gesamtaufwand siehe Beilage 2.

Frage 3:

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung. Damit ist im vorliegenden Fall die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern angesprochen. Das Aufsichtsrecht der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen daher nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Daten über die durchschnittlichen Pensionsleistungen an Pensionsbezieher und Pensionsbezieherinnen sind somit gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auch weder vor noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

Frage 4:

Zur Entwicklung der Mitarbeiterstände siehe Beilage 3.

Frage 5:

Zur Höhe der Personalausgaben exkl. Pensionszahlungen siehe Beilage 4 und zum Anteil am Gesamtaufwand siehe Beilage 5.

Frage 6:

Zu den Einnahmen aus Kammerumlagen siehe Beilage 6.

Frage 7:

Zu den Beiträgen an die Bundesarbeitskammer siehe Beilage 7.

Frage 8:

Zu den Sonstigen Erträgen, die sich aus Mieterträgen, Verkaufserlösen und den übrigen sonstigen Erträgen zusammensetzen siehe Beilage 8. Als weitere Einnahmequelle ist der Zinsensaldo zu nennen – siehe dazu Beilage 8a.

Frage 9:

Zum Betriebs-- und Verwaltungsaufwand siehe Beilage 9 und zum Anteil am Gesamtaufwand siehe Beilage 10.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

